



Tarif BUZ5

Besondere Versicherungsbedingungen (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)

Version 2022



Inhaltsverzeichnis

BUZ5.....	3
-----------	---



1. Für jedes stimmberechtigte versicherte Mitglied kann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit (BUZ5-Renten) versichert werden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherten und wird vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht. Eine Versicherung kann nur in Ergänzung zu einem Hauptvertrag abgeschlossen werden. Als Hauptvertrag wird nur ein eigener Vertrag mit laufender Beitragszahlung anerkannt.
2. Als monatliche BUZ5-Renten können folgende alternative Festbeträge versichert werden: 250 EUR, 500 EUR, 750 EUR, 1.000 EUR, 1.250 EUR oder 1.500 EUR.

Eine Aufstockung kann seitens des Versicherten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgen und wird vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht. Die Höchstgrenze von 1.500 EUR bzw. 30 % des jeweiligen monatlichen steuerpflichtigen Bruttogehaltes des Versicherten darf jedoch zusammen mit allen bei der Pensionskasse bereits bestehenden Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nicht überschritten werden. Als monatliches steuerpflichtiges Bruttogehalt gilt das arbeitsvertraglich bzw. tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige monatliche Bruttogehalt. Als Festbetrag kann zudem höchstens der Betrag versichert werden, bei dem hinsichtlich des erforderlichen Beitrags sichergestellt ist, dass die Beiträge, die auf die im Hauptvertrag versicherte Altersrente entfallen, stets mehr als 50 % des Gesamtbeitrages für den Hauptvertrag und BUZ5-Vertrag betragen.

3. Wird durch eine Reduzierung des monatlichen steuerpflichtigen Bruttogehaltes (z.B. Teilzeitbeschäftigung) die versicherbare Höchstgrenze aller für das Mitglied bei der Pensionskasse in Summe bestehenden Zusatzversicherungs-Renten von 30 % des monatlichen steuerpflichtigen Bruttogehaltes überschritten, ist der Versicherte verpflichtet, dies der Kasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird eine entsprechende Herabsetzung der versicherten Leistungen vorgenommen. In der Vergangenheit zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet. Unterlässt der Versicherte eine entsprechende Mitteilung an die Kasse, so gilt im Leistungsfall die BUZ5-Rente als versichert, die zum Zeitpunkt der Reduzierung des Bruttogehaltes gemäß Nummer 2 versicherbar gewesen wäre. In diesem Fall werden die für diesen Zeitraum zuviel bezahlten Beiträge wieder erstattet.
4. Die Höhe der Monatsbeiträge bestimmt sich nach dem Technischen Geschäftsplan und kann den für das jeweilige Basisjahr geltenden, auf der Homepage veröffentlichten, Tabellen entnommen werden. Diese werden Vertragsbestandteil und müssen dem Mitglied bei Vertragsabschluss oder Aufstockung vorliegen.

Im Falle einer Aufstockung nach Nummer 2 ermittelt sich der zusätzliche Monatsbeitrag für die Aufstockungsrente als die Differenz der Monatsrente nach Aufstockung zu der Monatsrente vor Aufstockung, jeweils bezogen auf das Eintrittsalter sowie die Beitragstabelle zum Zeitpunkt der Aufstockung. Die Beitragshöhe für den Rententeil vor der Aufstockung bleibt unverändert.

Der laufende Monatsbeitrag bleibt nach Abschluss unverändert. Als Eintrittsalter gilt das bürgerliche Alter des Versicherten am 01.01. des Eintritts- bzw. des Jahres der Aufstockung, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

5. Die Zahlung der BUZ5-Rente erfolgt, wenn und solange Berufsunfähigkeit gemäß Artikel 9 b) der Versicherungsbedingungen für den Hauptvertrag vorliegt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats der auf den Monat folgt, in dem die Leistungsvoraussetzungen erfüllt worden sind und die BUZ5-Rente beantragt worden ist. Liegt der gewünschte Rentenbeginn mehr als zwei Monate vor dem Eingang des Rentenantrages und liegen die Voraussetzungen des Artikel 9 b) der Versicherungsbedingungen für den Hauptvertrag vor, so beginnt die Berufsunfähigkeitsrente frühestens zwei Monate vor dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. Endet die Bewilligung der Berufsunfähigkeit gemäß Satz 1, kann die BUZ5-Versicherung mit den zuletzt gezahlten Beiträgen wieder aufleben.

Hinterbliebenenrenten werden nicht gezahlt.

6. Die BUZ5-Versicherung erlischt bei deren Kündigung oder mit Vollendung des 62. Lebensjahres ohne Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Ferner erlischt die BUZ5-Versicherung



bei Beitragsfreistellung des Hauptvertrages, wenn keine Anwartschaft auf Altersrente in mindestens der Höhe der versicherten BUZ5-Leistung besteht.

7. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen für den Hauptvertrag, soweit sie auf die BUZ5-Versicherung anwendbar sind.
8.
 - a. Mit dem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Inkassokosten b), Verwaltungskosten c) und anlassbezogene Kosten e). Die Inkasso- und Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen werden nicht erhoben, Vergütungen für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen werden von der Kasse nicht gewährt. Auch Beiträge für die Mitgliedschaft werden von der Kasse nicht erhoben.
 - b. Die Inkassokosten umfassen alle Kosten für die Verwaltung von beitragspflichtigen Versicherungen und Kosten, die mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen, z.B. Ausfertigung von Vertragsunterlagen und Einrichtung des Vertrages, Erstellung von Informationsmaterial, Schulungen, Beitragseinzug mit Rentenberechnung, Sach- und Materialkosten. Die Kasse belastet den Versicherungsvertrag mit Inkassokosten in Form eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags.
 - c. Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung des Vertrages. Vor Beginn der Rentenzahlung wird der Vertrag belastet mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags.

Ab Beginn der Rentenzahlung wird der Vertrag belastet mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Die Höhe der einkalkulierten Inkasso- und Verwaltungskosten kann dem Technischen Geschäftsplan der Kasse entnommen werden.
 - d. Zusätzlich entstehen Kosten bei Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, und zwar in Höhe der im Technischen Geschäftsplan der Kasse festgelegten Beträge.
 - e. Über die Buchstaben a) bis e) hinaus entstehen nur dann Kostenbelastungen, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.
9. Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelung in § 9 Nummer 4 der Satzung beteiligt.
10. Der Versorgungsausgleich aufgrund des Gesetzes über den Versorgungsausgleich richtet sich nach den Grundsätzen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplans. Der Ausgleichswert beträgt 50 % des Ehezeitanteils. Es erfolgt ausschließlich eine interne Teilung. Diese hat eine Rentenkürzung der Ansprüche des versicherten Mitglieds in dessen Haupttarif zur Folge. Der Hauptvertrag kann dabei maximal bis auf den Wert „0“ gekürzt werden. Die Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben durch den Versorgungsausgleich unberührt. Das von der versorgungsberechtigten Person erworbene Anrecht wird als eigenes Anrecht ausschließlich im Haupttarif fortgeführt. Die Kosten der Teilung werden auf das Mitglied und die versorgungsausgleichsberechtigte Person verteilt.
11. Dieser Tarif kann ab dem 01.07.2021 als Zusatzversicherung zu einem Hauptvertrag gewählt werden.

„Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.09.2021; Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2219-2021/0011.“

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 15.09.2022, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2219-2021/0012“.